

Sitzung der Ratsversammlung am 11.09.2020

TOP: Anfragen Große Anfrage; hier: „Insektenvielfalt, Biodiversität & Stadtklima fördern – Anpflanzungen statt Schotterungen in den Gärten!“

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Vorwort der Anfrage:

Ein Schottergarten ist eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen nicht oder nur in geringer Zahl vor, wenn, dann oft durch strengen Formschnitt künstlich gestaltet. Als Steinmaterial kommen häufig gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen zum Einsatz (Schotter); für den gleichen Stil können aber auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet werden. Der Begriff dient der Abgrenzung von klassischen Stein- und Kiesgärten, bei denen die Vegetation im Vordergrund steht (Definition nach Wikipedia).

In Privatgärten, aber auch auf Grundstücken der öffentlichen Hand, nimmt der Trend zu, nicht bebaute Flächen mit Flies, Kies, Steinen und Schotter abzudecken. Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen einen Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. An heißen Sommertagen heizen sich diese Flächen oft unangenehm auf. Ebenfalls sind Schotterflächen nur auf den ersten Blick pflegeleicht. Schon nach kurzer Zeit bilden sich ungewünschte Moose. Durch Laub und Samen wachsen auch höhere Pflanzen, die allzu oft unerlaubt mit Pflanzenschutzmitteln wieder abgetötet werden.

Zunehmend wird in der Öffentlichkeit über diese so genannten Schottergärten diskutiert. Es sind verschiedene rechtliche Möglichkeiten im Gespräch, mit denen der Rückbau von Schottergärten umgesetzt bzw. ihre weitere Ausbreitung verhindert und eine ökologisch nachhaltige Gestaltung gefördert werden könnte. Die Verwaltung der Stadt Geesthacht wird gebeten, zu diesen einzelnen Optionen Stellung zu beziehen, um der Kommunalpolitik für mögliche weitere Schritte eine (rechtliche) Orientierungshilfe zu geben. Dieses vorweggenommen, fragen wir:

Frage A. Auswirkungen in Geesthacht

Welche Auswirkungen haben nach Ansicht der Verwaltung Stein-, Kies- und Schotterflächen auf das lokale Klima, die Bodengesundheit, den Wasserhaushalt und die Biodiversität?

A. Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung schließt sich den Ausführungen in Absatz 2 des Vorwortes an. Jedoch fallen die Auswirkungen je nach Ausführung des Schottergartens unterschiedlich aus. Hier spielt die Größe der Fläche, die Dichte der Bepflanzung und die Auswahl der Bepflanzung noch eine entscheidende Rolle. Dieses wird für die – nicht näher bezeichneten – städtischen Flächen ebenfalls gelten.

Frage B. Landesbauordnung (LBO)

In der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein heißt es in § 8, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

- ~~1.~~ *Ist aus der Sicht der Geesthachter Verwaltung diese Bestimmung in der LBO ein geeignetes rechtliches Instrumentarium, mit dem der Bau von Schottergärten verhindert werden kann?*
- ~~2.~~ *Wenn ja: Hat die Geesthachter Verwaltung den Rückbau von Schottergärten auf der Grundlage der LBO schon einmal veranlasst? Wenn ja: Wie und in welchen Gebieten? Wurden dabei Sanktionen erteilt?*
- ~~3.~~ *Wenn dies bisher nicht geschehen ist: Benötigt die Verwaltung der Stadt Geesthacht zusätzliches Personal, um die Einhaltung der LBO zu kontrollieren?*

B. Antwort der Verwaltung:

1. Nein, der Wortlaut des § 8 LBO ist zu unkonkret. Es gibt keine Aussage zur Art und Weise der Begrünung/ Bepflanzung. Ein Schottergarten kann durchaus so angelegt sein, dass der Boden wasseraufnahmefähig bleibt und wenn dieser Schottergarten dann noch spärlich bepflanzt wird, so ist der § 8 LBO erfüllt.
2. Nein
3. Grundsätzlich ja, aber die Ausführung von Schottergärten lässt sich schwer kontrollieren. Ob es sich bei den Flächen um teil- oder vollversiegelte Flächen handelt, ist oft nicht eindeutig.

C. Gesetzesinitiative Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hat die Landesregierung eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht, nach der landesweit im Naturschutzgesetz geregelt werden soll, dass die Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO sind. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

1. *Wäre aus der Sicht der Geesthachter Verwaltung eine rechtliche Klarstellung nach dem Baden-Württembergischen Muster auf der Landesebene ein geeignetes rechtliches Instrumentarium, mit dem Schottergärten verhindert werden können?*

C. Antwort der Verwaltung:

Ja, wenn die Ge- und Verbotstatbestände oder Zielvorstellungen hinreichend genau definiert werden, um die handelnden Personen nicht im Unklaren zu lassen, bzw. Bescheide rechtlich im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung nicht angreifbar zu machen.

D. Bebauungspläne

In der Stadt Eckernförde wurde im letzten Jahr in einem B-Plan eine textliche Festsetzung getroffen, nach der nicht überbaute Grundstücksflächen, mit Ausnahme von Wegen und Zufahrten, als Grünflächen anzulegen sind. Für maximal 5% der Grundstücksfläche sind lose Material- und Steinschüttungen zulässig. In Leipzig sind Vorgärten ohne Begrünung nach dem Satzungsrecht untersagt. In Geesthacht sind ebenfalls in einigen Bebauungsplänen Regelungen für die Flächen außerhalb der Wege getroffen.

- ~~1.~~ *Sind aus der Sicht der Geesthachter Verwaltung solche textlichen Festlegungen in B-Plänen ein geeignetes rechtliches Instrumentarium, mit dem der Bau von Schottergärten verhindert bzw. eingedämmt werden kann?*
- ~~2.~~ *Welche Festsetzungen in welchen B-Plänen in Geesthacht betreffen die Thematik Schottergärten und wie lauten die jeweiligen textlichen Festsetzungen (bitte einzeln auflisten)?*
- ~~3.~~ *Wie und wie häufig wird die Einhaltung derartiger textlicher Festlegungen in Geesthacht kontrolliert?*
- ~~4.~~ *Wurden in Geesthacht auf der Grundlage von B-Plänen schon einmal Schottergärten zurückgebaut? Wenn ja: Wie viele und in welchen Gebieten? Wurden dabei Sanktionen erteilt?*
- ~~5.~~ *Benötigt die Verwaltung der Stadt Geesthacht zusätzliches Personal, um die Einhaltung der Vorgaben der B-Pläne in Bezug auf Schottergärten zu kontrollieren?*

D. Antwort der Verwaltung:

1. Siehe auch Antwort C. Entscheidend sind eindeutige Regelungen und Definitionen und entsprechendes Personal für die Überwachung.
2. Durch die GRZ (Grundflächenzahl) im B-Plan ist festgelegt, wie groß die Fläche des Grundstücks sein darf, die durch bauliche Anlagen überbaut und damit versiegelt werden darf.
Zur Vermeidung der „Verschotterung“ können Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16d, 20 und 25a BauGB getroffen werden. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben können dadurch durch bauordnungsrechtliche Verfügungen bei bereits angelegten Schottervögärten und als Nebenbestimmung in der Baugenehmigung bei Neubauten durchgesetzt werden. Dafür müssten folglich detaillierte und eindeutige (hinreichend genaue) Festsetzungen auf der Ebene der Bauleitplanung gefunden und getroffen werden.

3. Siehe auch Antwort B (2.). Die Regelungen werden nur auf Hinweis bzw. Anforderung überprüft.
4. Nein.
5. Siehe Antwort B (3.). Das vorhandene Personal reicht nicht aus, um Vorgaben aus den Bebauungsplänen oder den Baugesetzen regelmäßig zu kontrollieren

E. Andere Möglichkeiten

- ~~1.~~ *Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeiten und Effekte von Aufklärungsmaßnahmen ein? Welche Informationen und Beratungen durch die Stadt wären für welche Zielgruppe und an welcher Stelle notwendig? Welche finden bereits statt?*
- ~~2.~~ *Welche anderen als die genannten Möglichkeiten sollte es aus der Sicht der Geesthachter Verwaltung geben, mit denen der Ausbreitung von Schottergärten wirkungsvoll begegnet werden kann?*

E. Antwort der Verwaltung:

1. Grundsätzlich trägt die Debatte um Schottergärten zu einer thematischen Auseinandersetzung bei und kann dazu führen, einzelne Personen von der Absicht abzuhalten, einen Schottergarten anzulegen. Es wäre denkbar, im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens Flyer oder Broschüren zu verteilen, in denen der Nutzen naturnaher Gärten, die ökologischen Nachteile der Schottergärten und die bestehende Rechtsauffassung aufgezeigt wird.

Für die Aktion „Geesthacht summt“ wurden flächendeckend Broschüren verteilt, die sich auch mit der Gestaltung von Gärten beschäftigen. Die Aktion „Geesthacht summt“ zeigt mit der Anlage des „Bienenpfades“ im Hafen welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt, und welche Arten gefördert werden. Es ist exemplarisch für das Neubaugebiet „Finkenweg Nord“ vorgesehen, eine grüne Broschüre und ein Merkblatt zu dem Thema „Schottergärten“ mit der Baugenehmigung auszuhändigen.

2. Die Aufklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Überprüfung und Durchsetzung von eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen sind die geeigneten anwendbaren Möglichkeiten.

